

Die Umsetzung des Konjunkturpakets II im Freistaat Sachsen

Mit der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales, für Kultus sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen

der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV KommInfra 2009) wurde der rechtliche Rahmen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II geschaffen.

Den sächsischen Gemeinden und Landkreisen stehen 477,40 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land wird also von den Finanzhilfen lediglich 119,35 Millionen Euro für eigene Investitionen einsetzen.

Mit den 477 Millionen Euro können die Kommunen einerseits die Investitionsnachfrage

und damit die Beschäftigung vor Ort stabilisieren, andererseits notwendige und nachhaltige Investitionen, insbesondere in der Bildungsinfrastruktur, umsetzen, die ansonsten entweder später oder gar nicht realisiert werden könnten.

Im Detail kann gefördert werden:

1. Breitbandversorgung im ländlichen Raum- Förderung bis zu 90 Prozent

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturprogramms wurde auch immer wieder die Förderung zur Schließung der Lücken in der Breitbandversorgung im ländlichen Raum diskutiert. Es besteht hier bereits eine Fördermöglichkeit über die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE/2007), die bislang nur zögerlich in Anspruch genommen wurde. Nachdem die Bundesregierung nun im Zusammenhang mit dem Konjunkturprogramm II verbesserte Förderbedingungen zur bundesweiten Erschließung vorgelegt hat, sollen auch in Sachsen alle Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden. D.h., sobald die Europäische Kommission die auf 90 % erhöhten Fördersätze beihilferechtlich genehmigt hat, sollen diese zur Anwendung kommen.

Hierfür soll eine dauerhafte Förderung von bis zu 90% über die reguläre Förderrichtlinie ILE ermöglicht werden.

Diese Fördermöglichkeiten sollten dann neben dem Konjunkturprogramm II genutzt werden. Für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes ist die Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen eine Zukunftsfrage.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes

In der Ziffer 2.8 der VwV KommInfra2009 ist die Förderung von energetischen Sanierungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen bei kommunaler Infrastruktur geregelt.

Was kann gefördert werden?

a) Der Passivhausneubau

- Gefördert wird die Errichtung von Passivhäusern. Zuwendungsfähig sind dabei die Mehrkosten, die über den gesetzlichen Standard hinaus entstehen.
- Ein Passivhaus hat einen Heizwärmebedarf von weniger als 15

kWh/(m²a) - also 80 % weniger als die Niedrigenergiehäuser der Energieeinsparverordnung (EnEV).

b) Die Sanierung mit Passivhauskomponenten

- Gefördert wird die Sanierung von Bestandsgebäuden mit Passivhauskomponenten (z. B. Dämmung, Fenster). Förderfähig sind dabei die Mehrkosten, die über den gesetzlichen Standard hinaus entstehen.
- Nach der Sanierung muss der Heizwärmebedarf bei Außendämmung bei weniger als
- 30 kWh/(m²a) und bei Innendämmung bei weniger als 40 kWh/(m²a) liegen.
- Innovative Regelungstechnik/ Gebäudeleittechnik. Förderfähig sind investive Maßnahmen bei
- der Installation von Gebäude- und Energieleittechnik sowie
- bei der Installation von Kontrollsystemen zur Energieverbrauchsüberwachung, Energieverbrauchsregelung und Energieverbrauchssteuerung.

c) Innenraum- und Straßenbeleuchtung

- Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Beleuchtungsanlagen in Nicht-Wohngebäuden sowie bei der Straßenbeleuchtung.
- Zuwendungsfähige Kosten sind z.B. die Substitution von Leuchtmitteln, der Einsatz hocheffizienter Leuchten, der Ersatz von Vorschaltgeräten/Betriebsgeräten, Anlagen zur Beleuchtungssteuerung oder Masten und elektrische Zuleitungen im Bereich Straßenbeleuchtung

d) Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung

- Gefördert wird die Errichtung von Kraftwärmekopplungsanlagen (Brennstoffzellen, verbrennungsmotorische Blockheizkraftwerke, Mikrogasturbinen, Stirlingmotoren) von 6 bis 100kW_{el.}
- Für Brennstoffzellen, Mikrogasturbinen und Stirlingmotoren wird zusätzlich ein Technologiebonus gewährt.

e) Wärmepumpen

- Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme unter Einsatz verbrennungsmotorisch betriebener Wärmepumpen oder Sorptionswärmepumpen (z.B. Gaswärmepumpen, VRV-Inverter).
- Nicht zuwendungsfähig sind Wärmeverteilanlagen sowie Flächen- und Lüftungssysteme für die Raumheizung.

f) Anlagen zur Wärmerückgewinnung

- Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung (z. B. bei Nutzung von Abwärme aus versorgungstechnischen Prozessen).
- Nicht gefördert werden Anlagen, die Abwärme aus bereits bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Prozessen nutzen (z.B. nachträgliche Errichtung von Wärmetauschern zur Wärmeauskopplung in Biogasanlagen).

g) Anlagen zur Kälteerzeugung

- Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur besonders effizienten Kälteerzeugung

- Voraussetzung beim Einsatz von Kompressionskältemaschinen ist der Einsatz klimafreundlicher Kältemittel.
- h) Nahwärmenetze, Wärme- und Kältespeicher
- Gefördert wird der Einsatz von Wärme- und Kältespeichern sowie Nahwärmenetze, die zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien oder KWK-Anlagen gespeist werden.
 - Die Förderung für Wärme- und Kältespeicher gilt ab einem Jahreswärmebedarf von 50.000 kWh.
 - Nahwärmenetze werden sowohl für Neu- oder Erweiterungsinvestitionen gefördert.
- i) Biogasanlagen
- Gefördert wird die Errichtung Biogasanlagen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Biogas (außer Deponiegasanlagen)
 - Bei Verstromung ist ein Konzept zur Nutzung der anfallenden Wärme vorzulegen.

3. Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes

In der Ziffer Nr 2.9 der VwV KommInfra2009 wird die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes, präventive Hochwasserschutzmaßnahmen sowie investive Maßnahmen an Teichen geregelt.

Was wird gefördert?

- a) Verbesserung des Gewässerzustandes
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit: Rückbau von Wehren oder Schwellen (z. B. durch Umbau zu rauen Rampen), Fischauf- und Abstieghilfen an kommunalen Wehranlagen.
 - Gewässerrenaturierung: Rückbau naturferner Gewässerausbauten (z. B. durch Ersatz von Ufermauern durch Böschungen mit standortgerechtem Bewuchs, Umgestaltung von begradigten Gewässerläufen durch mäandrierenden Verlauf etc.).
- b) Hochwasserschutzmaßnahmen
- Präventive Hochwasserschutzmaßnahmen, z. B. Hochwasserrückhaltebecken und -dämme, Schutzmauern, Deiche oder sonstige Hochwasserschutzanlagen, die dem öffentlichen Hochwasserschutz, d. h. dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser dienen.
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten, z. B. Entsiegelungen
- c) Investive Maßnahmen an Teichen
- Wiederherstellung der baulichen Sicherheit und der ordnungsgemäßen Funktion von Teichen, z. B. Neuaufbau verfallener Mauern, Rekonstruktion der Anlagen zur Steuerung, Wiederherstellung des Fassungsvermögens durch Sedimentberäumung.

- Förderfähig sind die Teiche jedoch nur, wenn sie innerhalb bebauter Ortsteile liegen und weder siedlungswasserwirtschaftliche Funktion erfüllen noch als Feuerwehrlöschteich gefördert werden.

4. Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes

In der Ziffer 2.10 der VwV Komlnfra 2009 - RL BuG/2007 werden die Förderung von Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes geregelt.

Was kann gefördert werden?

- Stilllegung von Deponien - Alle Maßnahmen zum endgültigen Abschluss von Deponien, auch der vollständige Rückbau eines Deponiestandortes.
- Sanierung schädlicher Bodenveränderungen einschließlich Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserschäden

5. Lärmschutz an Straßen kommunaler Baulastträger

In der Ziffer 2.11 der VwV KommInfra2009 wird die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in Kommunen, die nicht in die Baulast des Bundes fallen, geregelt.

Was kann gefördert werden?

- Gefördert wird die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wall, Wand, Ersatz lauter Fahrbahndecken) an kommunalen Straßen.
- Der Ersatz lauter Fahrbahnbeläge umfasst den Austausch des vorhandenen Belages, die Anpassung der Entwässerung, Regulierungen der Borde und ggf. die Entfernung nicht mehr benötigter Schienen.
- Der Ersatz des vorhandenen Straßenbelags durch offenporigen Asphalt kann im Rahmen eines Modellprojektes unter fachtechnischer Begleitung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gefördert werden.

→ Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die den zustandsbedingten Austausch eines nach der VBUS als leise eingestuften Fahrbahnbelags (Splittmastixasphalt, Asphaltbeton, nicht geriffelter Gussasphalt) vorsehen
- der grundsätzliche Ausbau einer Straße
- passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen u. ä.) an Wohngebäuden
- Verwaltungskosten und Kosten der Maßnahmenplanung.

6. Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur im Ländlichen Raum

In der Ziffer 2.12 der VwV KommInfra2009 ist die Förderung von verschiedenen Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur im ländlichen Raum außerhalb der Gebietskulisse der geregelt.

Zuwendungen für investive Maßnahmen nach dieser Richtlinie werden nur in städtebaulich eigenständigen Orten bis 5.000 Einwohner gewährt, soweit diese Orte nicht oder lediglich auf beschäftigungsschaffende Maßnahmen eingeschränkt in der Gebietskulisse der Richtlinie für die Integrierte Ländliche Entwicklung (RL ILE/2007) erfasst sind.

Der Einsatz der Richtlinie ILE/2007 durch Konjunkturprogrammmittel kann auf Grund der rechtlichen Bedingungen nicht erfolgen.

Bewilligungsstellen sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Was kann gefördert werden?

- Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastruktur
- Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließenden Oberflächen- und Niederschlagswasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen
- Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionaler, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur in Ortslagen
- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für öffentlich zugängliche Dienstleistungen und soziokulturelle Zwecke;
- Erhalt von Einrichtungen durch Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden und von Erschließungsflächen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen und soziokulturelle Zwecke;
- Investive Maßnahmen zur Modernisierung und/oder Funktionsanreicherung bestehender dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen
- Neu- und Ausbau von kleinen öffentlich nutzbaren Freianlagen zur Sicherstellung eines Mindestangebotes, insbesondere für Kinder, Jugendliche und/oder Senioren;
- Unterstützung von Investitionen mit hohem Eigenleistungsanteil in Vereinsanlagen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens;
- Investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen.

7. Energieeffizienz und Klimaschutz bei der Förderung von Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur

Bei den Investitionen in die Bildungsinfrastruktur soll die Verbesserung der Energieeffizienz im Vordergrund stehen. Ziel sollte deshalb sein, bei der Sanierung von Schulen und Sporthallen die Standards der Energieeinsparverordnung zu unterschreiten. Damit kann nicht nur einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sondern auch die Unterhaltskosten dauerhaft gesenkt werden, was den kommunalen Haushalten zu Gute kommt.